Ergeht per E-Mail an die Abteilung III/1
post.iii1@bmwfw.gv.at

Wien, 10. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Austrian Power Grid AG (APG) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des **„Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Schaffung einer transeuropäischen Energieinfrastruktur erlassen und das Gaswirtschaftsgesetz 2011 geändert wird“**, insbesondere zu Artikel 1, Stellung zu nehmen.

APG begrüßt das Ziel des Gesetzes, die Durchsetzung des Ausbaus der europäischen Energieinfrastruktur zu beschleunigen. Es steht außer Zweifel, dass eine adäquat dimensionierte, vitale Infrastruktur im Allgemeinen als wesentliche Grundlage für die wirtschaftliche, aber auch die gesellschaftliche Entwicklung unserer Volkswirtschaft fungiert.

Erneut sei betont, dass die ausreichende Dimensionierung des Stromübertragungsnetzes zur Einbindung der erneuerbaren Energien – und damit zur Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele Österreichs – als unerlässlich betrachtet werden muss. In realiter dauert es aber etwa fünf Jahre, bis Windkraftprojekte in Betrieb genommen werden können, während Stromübertragungsleitungen, die unbedingt notwendig zur Einbindung der erneuerbaren Energien sind, ein Vielfaches der Projektzeit benötigen (rund 25 Jahre bei der Steiermarkleitung, rund 14 Jahre reine Vorprojektszeit bei der Salzburgleitung). Ebenso kann der Grundgedanke der gemeinschaftlichen Regelungen des Strombinnenmarkts – der freie Handel mit Energie – nur dann zügig realisiert werden, wenn auch der Ausbau der Strom-Übertragungsinfrastruktur entsprechend rasch erfolgen kann.

APG begrüßt ausdrücklich, dass der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft – die höchste energiepolitische Instanz unseres Landes – als generell zuständige Infrastrukturbehörde benannt wird und ihm auch eine dementsprechende Befugnis zukommt.

In diesem Zusammenhang regen wir folgende Konkretisierung betreffend § 12 an:

- Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft soll für die Erlassung der Verordnung gemäß § 12 zuständig sein, womit diese Aufgabe nicht gemäß § 7 an die örtlich zuständige UVP-Behörde übertragen wird.
  Aufgrund des oftmaligen örtlichen Widerstands gegen Projekte der APG und der damit verbundenen Betroffenheit der örtlich zuständigen UVP-Behörde ist die Änderung aus Sicht der APG notwendig.
- Hinsichtlich der Zustimmung bezüglich Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen erachten wir es als sinnvoll, dass entweder die zuständige UVP- oder starkstromwegerechtliche Behörde zuzustimmen hat.
- Generell regt APG an, § 12 dahingehend zu konkretisieren, als bei linienhaften Vorhaben eine Verordnung zu erlassen ist.

Sohin ergibt sich aus unserer Sicht folgender Änderungsbedarf:

> ***§ 12.*** *(1) Um die Freihaltung der für die Planung, die Errichtung und den Betrieb von Vorhaben notwendigen Grundflächen und der allenfalls erforderlichen Schutzbereiche zu sichern, hat der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft bei linienhaften Vorhaben für das in einem Lageplan dargestellte Gebiet, das für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens in Betracht kommt, durch Verordnung zu bestimmen, dass für einen Zeitraum von fünf Jahren Neu-, Zu-, Auf-, Um- und Einbauten und Anlagen ohne Zustimmung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, bei UVP-pflichtigen Linienvorhaben die örtlich zuständige(n) UVP-Behörde(n), nicht errichtet werden dürfen oder dass deren Errichtung an bestimmte Bedingungen geknüpft wird. Die Pläne, in denen die für die Freihaltung vorgesehenen Bereiche dargestellt sind, sind vor Erlassung der Verordnung sechs Wochen lang in den berührten Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufzulegen.*

Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Austrian Power Grid AG
Mag. Karin Groll, Recht
E-Mail: karin.groll@apg.at
Wagramer Straße 19, IZD Tower, 1220 Wien
Tel.: +43 (0) 50 320 - 56234